

Herrn Oberbürgermeister  
Ralf Oberdorfer

im Hause

**Ergänzende Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion zum Haushaltsplan Reg.- Nr. 225-17  
Hundesteuer**

Die CDU-Fraktion hat mit o.g. Antrag eine Änderung der Hundesteuersatzung im § 4 (5) beantragt:

„Hundehalter, welche mit Eintritt in die Altersrente Zuschüsse über das  
Bundessozialhilfegesetz erhalten, sollen von einem ermäßigten Steuersatz  
partizipieren.  
Sonstige steuerliche Vergünstigungen entfallen.“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach rechtlicher Prüfung durch den Bereichsjuristen Herrn Tillmann möchte ich die bisherige  
Stellungnahme der Verwaltung (siehe Schreiben vom 29.11.2017 – Übersicht zu den  
Änderungsanträgen der Fraktionen) wie folgt ergänzen bzw. aktualisieren:

Die Stadt Plauen erhebt als örtliche Aufwandsteuer für die Haltung eines Hundes von Empfängern  
laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig  
gleichstehen, (derzeit ca. 200 Personen) eine gemäß § 4 Absatz 5 der Hundesteuersatzung auf die  
Hälfte des Steuersatzes ermäßigte Hundesteuer (40 EUR jährlich). Die Quote der darin enthaltenen  
Altersrentner wird auf 10 % geschätzt.

Der Steuergerechtigkeitsgrundsatz verlangt sowohl für die Erhebung wie auch für die Ermäßigung  
einer Steuer einen einleuchtenden Grund und ggf. Nebenzweck, letzteres darüber hinaus die  
eindeutige und unzweifelhafte Bestimmung des Kreises von Begünstigten und für die Nichtaufnahme  
von Steuerermäßigungstatbeständen die (Nicht-) Erforderlichkeit der Hundehaltung.

Zur in diesem Sinne rechtskonformen Erreichung des auch aus dem Fraktionsantrag ersichtlichen  
Einnahmenerhöhungsziels kann die Ermäßigung der Hundesteuer wegen des typischerweise in einem  
Regelrenteneintrittsalter gesteigerten (Ersatz-) Bedarfs der als förderungswürdig erachteten sozialen  
Funktion der Hundehaltung begrenzt werden.

§ 4 Absatz 5 der Hundesteuersatzung der Stadt Plauen vom 04.03.2015 wäre demnach wie folgt neu  
zu fassen:

„Für Hunde, die von Leistungsberechtigten fortlaufender Leistungen der Grundsicherung im Alter  
nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – und von solchen Personen, die diesen  
alters- und einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer für höchstens einen  
Hund auf Antrag auf die Hälfte des in § 3 Absatz 1 bestimmten Steuersatzes zu ermäßigen.“

Diese Änderungssatzung könnte vorbehaltlich des Stadtratsbeschlusses in 2018 am 01.01.2019 in  
Kraft treten, abweichend davon für neue Hundehaltungen bereits am Tage nach der  
Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ute Göbel